

Prüfungsniederschrift

Anlage 2

Herr/Frau , geboren am in

hat sich der Aufstiegsprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes nach § 8 der Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsaufstiegsverordnung - QualiVO allg Verw) vom 13. Juni 2017 (GV. NRW. S. 641) in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

als Vorsitzende/r
als Beisitzer/-in
als Beisitzer/-in

Leistungsbewertungen

in der Einweisung

Punktwert

in der schriftlichen Prüfung

in dem Prüfungsfach	Punktzahl	
Gesamt		Punktwert :4 =

in der praktischen Prüfung

Punktwert

Für die Feststellung der Abschlussnote werden nach § 18 Abs. 2 QualiVO allg Verw berücksichtigt der Punktwert

der Einweisungsbeurteilung (mit 20 %)	
der schriftlichen Prüfung (mit 60 %)	
der praktischen Prüfung (mit 20 %)	
Der ermittelte Punktwert von	

entspricht nach Auf- und Abrundung gemäß § 18 Abs.3 QualiVO allg Verw

der Punktzahl von

Mitteilungen des Prüfungsausschusses

Beim Bestehen der Prüfung

☐

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung

☐

Der Prüfling hat gem. § 18 Abs. 4 QualiVO allg Verw die Prüfung nicht bestanden und kann sie nach erneuter Teilnahme am Aufstiegslehrgang wiederholen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung

☐

Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung gem. § 22 Nr. Abs. 1 QualiVO allg Verw nicht bestanden. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Hilden, Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r				
---------------	--	--	--	--